

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus einer bedarfsgerechten, zuverlässigen, hochleistungsfähigen, erschwinglichen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur als Basis der Digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft.

Dazu sollen insbesondere die Schließung von Versorgungslücken, der Auf- und Ausbau von Next-Generation-Access-Netzen und die Einrichtung von W-LAN-Angeboten im öffentlichen Raum gefördert werden.

Ein wesentliches Ziel der Förderung ist es, den Ausbau des Glasfasernetzes dort voranzubringen, wo ein wirtschaftlicher Ausbau in den nächsten Jahren nicht möglich ist. Dazu sollen die Zuwendungsempfänger dabei unterstützt werden, bestehende und vom Markt nicht behobene Mängel in der Breitbandversorgung durch eigene Entwicklungsüberlegungen zu beheben.

Als Indikator der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Förderrichtlinie realisierten Breitbandanschlüsse.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt in Übereinstimmung mit der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR), die von der EU-Kommission auf der Grundlage der Breitbandleitlinie am 15. Juni 2015 genehmigt wurde sowie auf Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- allgemeine haushaltsrechtliche Vorschriften, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- einschlägige europarechtliche Vorschriften, insbesondere
 - die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/487 vom 20.12.2013 - ELER) sowie die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347/549 vom 20.12.2013) sowie die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte,
 - die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 - AGVO), insbesondere Art. 52,
 - die Mitteilung der Kommission 2013/C 25/01 über die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25/01 vom 26.01.2013 – Breitbandleitlinien),
 - nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) – De-minimis-Verordnung

- die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231,
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020,
- die Bund-Länder-Einigung zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über die DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der digitalen Dividende II für den Breitbandausbau.

- 1.3** Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Bei der Bewilligung von ELER-Mitteln erfolgt dies unter Verwendung spezieller Auswahlkriterien. Die ELER-Auswahlkriterien sind auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank (TAB) veröffentlicht.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden gefördert

- 2.1** Investitionen für den Ausbau passiver Breitbandinfrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 137 AGVO einschließlich der Förderung von Baumaßnahmen im Breitbandbereich im Sinne des Art. 2 Nr. 134 AGVO,
- 2.2** Investitionen für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (Next Generation Access – NGA) im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO,
- 2.3** Investitionen für den Auf- und Ausbau von W-LAN-Angeboten im öffentlichen Raum.
- 2.4** Machbarkeitsuntersuchungen, Planungs- und Beratungsarbeiten und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 dienen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1** Zuwendungsempfänger für Förderungen nach Nr. 2.1. und Nr. 2.2. können sein:

- a) private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen
- b) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen.

Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie möglich.

- 3.2** Zuwendungsempfänger für Förderungen nach Nr. 2.3 können sein

- a) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen,
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen eine kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

3.3 Zuwendungsempfänger für Förderungen nach Nr. 2.4 können kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Gemeinden (Zweckverbände) in Thüringen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für kabelgebundene Breitbandinfrastruktur

4.1.1 Förderfähige Gebiete

Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.1 und des Ausbaus eines NGA-Netzes nach Nr. 2.2 ist jeweils nur in Erschließungsgebieten möglich, in denen bisher keine Infrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO vorhanden ist und in drei Jahren nach Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht aufgebaut wird sowie nur eine Versorgung im Download von weniger als 30 Mbit/s gegeben ist.

Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie müssen räumlich eindeutig abgegrenzt sein. Für eine Förderung in Betracht kommen dabei nur solche Erschließungsgebiete, in denen sich neben anderen Anschlussinhabern mindestens drei Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), befinden.

4.1.2 Erforderlichkeit der Förderung

Eine Förderung setzt voraus, dass die Gebietskörperschaften, die ein Erschließungsgebiet bilden, nachvollziehbar die bisher fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet ermitteln und darstellen. Dabei ist im Antrag der Versorgungsgrad mit Breitbandanschlüssen im Erschließungsgebiet im Zeitpunkt der Antragstellung anzugeben.

Zudem setzt eine Förderung voraus, dass die Gebietskörperschaften, die ein Erschließungsgebiet bilden, vor Projektbeginn prüfen, ob im Erschließungsgebiet in den kommenden drei Jahren ab tatsächlicher Einsetzung des geplanten Netzes eine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes auch ohne Förderung zu erwarten ist.

Dafür führen die Gebietskörperschaften ein Markterkundungsverfahren nach § 4 der NGA-Rahmenregelung durch.

Ist nach den Ergebnissen der Markterkundungsverfahrens ein zuschussfreier Ausbau zu marktüblichen Bedingungen möglich, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.1.3 Übertragung des Ausbaus und /oder des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur auf Dritte

Gebietskörperschaften in Erschließungsgebieten als Zuwendungsempfänger müssen, soweit sie den Ausbau und/oder den Betrieb der Breitbandinfrastruktur nicht selbst übernehmen, den Ausbau bzw. den Betrieb der zu schaffenden Breitbandinfrastruktur in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gem. der europarechtlichen Vorgaben, insbesondere des Art. 52 Abs. 4 AGVO, ausschreiben (Interessenbekundungsverfahren). Das Interessenbekundungsverfahren muss auf dem Onlineportal des BKT www.thueringen-online.de und auf dem Onlineportal des Bundes www.Breitbandausschreibungen.de veröffentlicht werden.

Die Teilnehmer am Auswahlverfahren sind aufzufordern, ein technisches und finanzielles Angebot nach den §§5 und 6 NGA-RR abzugeben.

Es ist grundsätzlich derjenige Anbieter auszuwählen, der nach § 7 Abs. 1 NGA-RR den geringsten Zuschussbetrag benötigt.

Die Auswahlentscheidung ist auf dem Onlineportal www.thüringen-online.de sowie auf www.Breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen.

4.1.4 Zugangsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 der NGA-RR Abs. 2 bis 4 und 7 zu gewährleisten.

4.1.5 Vorleistungsentgelte

Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 sind verpflichtet, die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene auf die Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) und auf Benchmarks zu stützen, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes beziehungsweise der Europäischen Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind. Die BNetzA wird zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) sowie bei Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und dem Betreiber der geförderten Infrastruktur konsultiert. § 7 Abs. 5 und 6 NGA-RR gilt entsprechend.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene und der Vorleistungsentgelte entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

4.1.6 Nutzung bestehender Infrastruktur

Zuwendungsempfänger haben bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich zu nutzen. Dazu sind die im Erschließungsgebiet vorhandenen Infrastrukturen mindestens unter Nutzung der durch die Bundesnetzagentur, das Breitbandkompetenzzentrum des Bundes und das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen bereitgestellten Informationen zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für den Auf- und Ausbau von öffentlichen W-LAN Angeboten und für die Durchführung von Modellprojekten nach Nr. 2.3

- (1) Gefördert wird die erstmalige Einrichtung von W-LAN-Hotspots in öffentlich genutzten Gebäuden und Einrichtungen in Thüringen. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen sind dabei alle für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmeten bzw. tatsächlich für die Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmten Gebäude und Einrichtungen.
- (2) Eine Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn am Hotspot mindestens eine regelmäßige Datenrate von 100 Mbit/s erreicht und eine kostenfreie und nicht limitierte Nutzung durch die Öffentlichkeit von mindestens einer Stunde je Tag und Nutzer für die Dauer von mindestens 48 Monaten ab Inbetriebnahme gewährleistet wird.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung von Beratungsleistungen

Gefördert werden Machbarkeitsuntersuchungen, Planungs- und Beratungsarbeiten und sonstige Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung von Breitbandvorhaben einschließlich der Beratung im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Förderanträgen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Rahmen von Projekten nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 kann die Förderung abweichend als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch als Vollfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.1 sind die Ausgaben

- für die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- für die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- für die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

5.2.2 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.2 sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke privater oder kommunaler Betreiber. Die Wirtschaftlichkeitslücke ist in § 6 Abs. 1 der NGA-RR definiert.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind nicht zu berücksichtigen

- Ausgaben für aktive Netzabschlusspunkte (Integrated Access Devices) sowie für die Technik hinter dem Netzabschlusspunkt beim Kunden,
- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben sowie
- Eigenleistungen des Zuwendungsnehmers.

5.2.3 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.3 sind die tatsächlichen Ausgaben zur Einrichtung von Hotspots (W-LAN-Zugriffspunkt).

5.2.4 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.4 sind alle tatsächlichen Ausgaben für Beratungsleistungen, die durch Dritte erbracht werden, soweit nicht der Dritte in einer unmittelbaren oder mittelbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindung zum Antragsteller steht.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 b) und bei Projekten nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 kann die Zuwendung bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Vorliegen besonderer Gründe bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Bei Förderungen von Vorhaben nach Nr. 2.1. und Nr. 2.2. ist die Förderung auf einen Betrag in Höhe von 150.000 Euro je Ortsteil gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) bzw. je

Gemeindegebiet begrenzt. Umfasst das Erschließungsgebiet mehrere Ortsteile bzw. Gemeinden, darf die Förderobergrenze im Durchschnitt 150.000 Euro betragen.

Die Höhe der Zuwendung bei Projekten nach 2.3 beträgt bis zu 15.000 Euro.

Die Höhe der Zuwendung bei Projekten nach 2.4 beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 25.000 Euro und für Landkreise bis zu 60.000 Euro.

Zuwendungen nach Nr. 2.3 werden für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 b) als De-minimis- Beihilfen gewährt.

Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben
(a) bei Anträgen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 einen Betrag von 20.000 Euro,
(b) bei Anträgen nach Nr. 2.3 einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro und
(c) bei Anträgen nach Nr. 2.4 einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro
nicht überschreitet, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kombination mit Zuwendungen anderer staatlicher Stellen ist zulässig.

5.4 Ist in den Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, wird dieser nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei einer bereits vorhandenen Breitbandversorgung muss die Bandbreite mindestens verdoppelt werden, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Die Bandbreite ist dabei für mindestens 75 % der Haushalte zuverlässig auf 50 MBit/s und mehr, für 95% mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download im Erschließungsgebiet zu erhöhen.

6.2 Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn sich durch das Vorhaben die Breitbandversorgung auch in anderen als den vorrangig für die Versorgung vorgesehenen Gebieten verbessert.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur insoweit möglich, wie nicht andere öffentliche Mittel zur Verbesserung des Breitbandangebots in einer kommunalen Gebietskörperschaft in Anspruch genommen werden können. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge anderer kommunaler Gebietskörperschaften sowie Eigenanteile der kommunalen Gebietskörperschaft.

6.4 Eine Förderung scheidet aus, wenn der Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Art. 1 Abs. 4 a) AGVO). Auch eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 1 Abs. 4c) AGVO ist ausgeschlossen.

6.5 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen. Für durch den Begünstigten auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet dieser insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

6.6 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist für eine unbeschränkte Dauer zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts zu bestimmen. Die Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit dem entsprechend marktüblichen Angebot vergleichbar sein; dies ist von den Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

Es ist derjenige Netzbetreiber auszuwählen, der nach den einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen das wirtschaftlichste Angebot für die Nutzung der bereitgestellten Breitbandinfrastruktur bei Erfüllung der vorgegebenen Bedingungen abgibt.

6.7 Soweit eine Förderung als De-minimis-Förderung gewährt wird, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 € nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses zulässigen Höchstbetrags zur Offenlegung aller De-minimis-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Gemäß Art. 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Vorhabens bei der Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, auf dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Die Thüringer Aufbaubank ist zugleich Bewilligungsstelle.

7.2 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Soweit Mittel aus dem ELER-Programm zum Einsatz kommen, erfolgt der Mittelabruf abweichend von Nr.1.4 ANBest-GK bzw. ANBest-P der VV zu § 44 ThürLHO auf der Basis bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Der Zuwendungsnehmer ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, eine Dokumentation der errichteten Infrastruktur der Bundesnetzagentur und dem BKT für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege der Infrastrukturatlanten innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens zuzuleiten. Dabei sollen georeferenzierte Daten, vorzugsweise im GeoJSON oder ESRI/Shapefile, übermittelt werden. Zudem ist der Zuwendungsnehmer im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle für die Nutzung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert

durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 410), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, S. 2037). Sofern der Begünstigte unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gem. § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Gegenüber dem Begünstigten sind im Antrag die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1-6 SubvG zu benennen.

7.6 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thür LHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindefrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreibers eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben.

7.7 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die jeweils gültigen Bestimmungen zu den betreffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten und die dazu notwendigen Informationen der Bewilligungsbehörde bereitzustellen.

7.8 Die geförderte Infrastruktur ist gemäß § 8 NGA-RR zu dokumentieren und unterliegt den Monitoringverpflichtungen nach § 10 NGA-RR. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online-Monitoring-System auf dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen.

7.9 Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der entsprechenden Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassungen sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

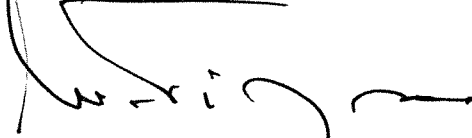
Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23. Oktober 2015 (ThürStAnz Nr. 5/2016, S. 249), geändert durch Änderungsrichtlinie vom 08. März 2016 (ThürStAnz Nr. 19/2016, S. 768), außer Kraft.

Erfurt, 30.09.2017



Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft